STADTWERKE
WALDKRAIBURG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Herstellung eines Netzanschlusses und dessen Nutzung für die Elektrizitätsverordnung in Niederspannung (NAV).

Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Zeitlich befristeter Netzanschluss
3. Nicht zumutbarer Netzanschluss
4. Änderung am Netzanschluss
5. Baukostenzuschuss
6. Inbetriebsetzung
7. Plombenverschlüsse
8. Technische Anschlussbedingungen
9. Datenverarbeitung und Hinweise zum Datenschutz
10. Preisblatt
11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen / Geltung NAV

1. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ab Beauftragung grundsätzlich ca. vier Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z.B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Der Antrag auf Stromversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses sowie von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Baustromanschluss, Anschluss für Schausteller) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen geregelt.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschafsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

Eine Zumutbarkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn der Verknüpfungspunkt (Einbindung) des Netzbetreibers eine Wegestrecke von 30 Meter überschreitet. In diesem Fall ist ein gesondertes Angebot über einen Netzanschluss die Regel.

4. Änderung am Netzanschluss

Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Netzanschlüssen werden nach Angebot verrechnet.

Bei der Erhöhung der aus dem Netz bereitgestellten Leistung ist ein Baukostenzuschuss für die zusätzliche Leistungsbereitstellung zu zahlen. Bei einer Reduzierung erfolgt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Baukostenzuschüssen.

5. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss) gemäß Ziff. 10 des Preisblattes dieser Ergänzenden Bedingungen.

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal mögliche Leistung am Netzanschluss definiert.

6. Inbetriebsetzung

Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. unserem Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

Die Inbetriebsetzung beinhaltet den Anschluss der privaten Hausanschlussleitung am Netzübergabepunkt, deren Inbetriebnahme sowie Inbetriebnahme eines Messpunktes.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses und von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

7. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden Kosten gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemacht. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

8. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ TAB sowie die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter **www.stadtwerke-waldkraiburg.de** abrufbar.

9. Datenverarbeitung und Hinweise zum Datenschutz

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählernummer, Messlokation) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein wie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber, etc).

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter:

www.stadtwerke-waldkraiburg.de/datenschutz/dek

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung. Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

10. Preisblatt

Die Anlage Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen / Geltung NAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden Gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Die Änderungen sind im Internet unter **www.stadtwerke-waldkraiburg.de** abrufbar.

Hinweis Schlichtungsstelle Energie e.V.:

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin

Tel.: (030) 275 72 40 - 0